

Gender-Stern und das Binnen-I sind verhasst und vermögen sich nicht durchzusetzen. Alle Gesellschaften organisieren sich anhand des biologischen Geschlechts. Diese Orientierung lässt sich nicht per Dekret ändern. Der Unterschied zwischen Geschlecht und Genus, also dem grammatikalischen Geschlecht, bleibt. Jede Person muss für sich selber die Antwort auf die Frage finden, mit welchem biologischen Geschlecht sie sich identifizieren will. In der Schweiz kann neuerdings jede Person, unabhängig vom biologischen Geschlecht, darüber entscheiden, ob sie in Zukunft als Mann oder als Frau bezeichnet werden will. Von dieser Möglichkeit haben in der Stadt Zürich ein paar wenige Personen, unter Entrichtung von CHF 75.00, Gebrauch gemacht. In der Gemeinde Neerach ist so «Öppis» noch nicht vorgekommen. Es sei dahingestellt, ob sich ein Mann, der von Natur aus männlich ist und sich jetzt als Frau anreden lässt, in irgendeiner Sportart bei den Frauen mitspielen und anschliessend mit ihnen duschen darf. Der **Vorsitzende** schliesst dieses Kapitel mit dem Genus-Wandel, nicht dem Geschlechtswandel, von der Douche (Dusche) ab: ich gehe in die Douche (Genus weiblich) und ich komme aus der Douche (Genus männlich).

Der **Vorsitzende** kommt nun zu ernsthafteren Themen:

- Die hiesige Bevölkerung wird regelmässig ans Stromsparen erinnert; letztmals im Mitteilungsblatt vom April 2023, Seite 1. Es ist eine Tatsache, dass in der kalten Jahreszeit die Schweiz auf den Import von Strom angewiesen ist. Jede kWh, die wir im Sommer nicht mit eigener Wasserkraft herstellen müssen, steht uns im Winter, dank dem gesparten Wasser in den Stauseen, zur Verfügung. Er ersucht die Anwesenden sich zu überlegen, wo sie im eigenen Haushalt Strom einsparen können. Das freiwillige Stromsparen im eigenen Haushalt schmerzt weniger als die vom Bund möglicherweise verordneten Netzabschaltungen für einige Stunden.

Auch das zweite Thema ist ein Aufruf zum Sparen, nämlich zum Wasser sparen.

- Mit der Inbetriebnahme vom Reservoir Laubrig im ersten Quartal vom Jahr 2024 wird die Gemeinde Neerach auch an den Zweckverband Gruppen-Wasserversorgung Furttal – abgekürzt mit GWF – angeschlossen sein. Die GWF hat letztes Jahr (2022) 4,9 Mio. m³ Trinkwasser zur Verfügung gestellt. Dieses Volumen entspricht einem Würfel mit einer Kantenlänge von 170 Meter. Das Wasser stammt aus dem eigenen Grundwasser, ergänzt mit Seewasser. Der Grundwasserspiegel im Gebiet der GWF hat sich im Jahr 2022 um satte 2,5 Meter gesenkt. Die Zahlen sprechen für sich und müssen nicht weiter kommentiert werden.

Gemeindepräsident Markus Zink kommt nun zum Personellen:

Drei Mitarbeitende sind aus dem Dienst der Politischen Gemeinde Neerach ausgetreten.

- Die beiden Mitarbeitenden bei der Entsorgung, Daniel Margelisch, und Thomas Gross, per 28. Februar 2023.
- Philipp Brun, Materialwart bei den beiden Zweckverbänden «Feuerwehr Banesto» und «Zivilschutzregion Lägern-Egg» per 31. März 2023.

Der **Vorsitzende** dankt Daniel Margelisch, Thomas Gross und Philipp Brun für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit, die sie zu Gunsten der Gemeinde resp. den beiden Zweckverbänden vollbracht haben und wünscht ihnen auf dem privaten und beruflichen Lebensweg nur das Beste und viel Erfolg.

Die Gemeinde Neerach hat die drei offenen Stellen bereits wieder besetzen können.

Seit dem 1. März 2023 arbeiten Marc Fourny und Daniel Müller als Mitarbeitende bei der Entsorgung und am 1. Juni 2023 hat Lukas Lienhard seine Stelle als Materialwart bei den beiden eben genannten Zweckverbände angetreten. Herzlich willkommen in unserer Gemeinde.

Gemeindepräsident Markus Zink kommt auf die Gemeindeversammlung 5. Dezember 2022 zu sprechen, wo eine stimmberechtigte Person die Frage stellte, weshalb der **Vorsitzende** bei einer Abstimmung nur die Nein-Stimmen auszählen liess. Gemäss § 24 Abs. 2 GG stellt die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

Gemäss dem ersten Satz von § 24 Abs. 2 GG müsste der Vorsitzende bei einem klaren, eindeutigen Abstimmungsergebnis gar keine Stimmen auszählen lassen. Er könnte einfach feststellen, dass die Vorlage entweder

- «mit grossem Mehr angenommen» oder
- «mit grossem Mehr abgelehnt»

worden ist.

Er könnte auch sagen, dass die Vorlage entweder

- «mit wenigen Gegenstimmen angenommen» oder
- «mit wenigen Gegenstimmen abgelehnt»

worden ist.

Vom Rednerpult aus hat **Gemeindepräsident Markus Zink** einen guten Überblick über die im Saal anwesenden stimmberechtigten Personen und kann bei der Ermittlung der Ja-Stimmen gut abschätzen, ob die Vorlage klar und eindeutig angenommen wird. Wenn nur der kleinste Zweifel über eine Annahme besteht – wenn der **Vorsitzende** also nicht abschätzen kann, ob die Vorlage klar und eindeutig angenommen wird – dann würde er sofort die Ja-Stimmen und anschliessend die Nein-Stimmen auszählen. Das Abstimmungsergebnis ist dann zahlengenau ermittelt worden.

Eine mögliche Wiederholung der Abstimmung, wie sie gemäss dem zweiten Satz von § 24 Abs. 2 GG vorgesehen ist, erübrigt sich somit.

Die Aussagen «mit grossem Mehr» und «mit wenigen Gegenstimmen» sind nicht präzise. Es schafft eindeutig mehr Transparenz und sorgt für absolute Klarheit und Eindeutigkeit, wenn die Zahl der Gegenstimmen weiterhin ermittelt und im Protokoll festgehalten wird. Deshalb wird auch in Zukunft an der bisherigen Praxis festgehalten.

Eröffnung Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Markus Zink eröffnet nun die Gemeindeversammlung mit der Feststellung, dass die Publikation ordnungsgemäss, die Ankündigung fristgerecht und die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften erfolgt sind. Die Akten zu den Geschäften sind seit dem 12. Mai 2023 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Beleuchtende Bericht ist am 26. Mai 2023 in alle Haushaltungen zugestellt worden und hat auf der Homepage heruntergeladen werden können.

Rechte und Pflichten Stimmberechtigte

Der **Vorsitzende** macht die Stimmberechtigten auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam, wonach formelle Rügen an die Versammlungsleitung während der Versammlung anzubringen sind und das Protokoll ab dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation der Beschlüsse während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegt.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese Verletzung bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Rita Schlegel, Mitglied Wahlbüro Neerach
2. Andrea Schmid, Mitglied Wahlbüro Neerach

Zahl der Versammlungsteilnehmer

Anzahl Stimmberechtigte:	2'403
Anwesende Stimmberechtigte:	60
Nicht Stimmberechtigte (Gäste):	4
Stimmbeteiligung:	2.50%

Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Neerach. Antrag zur Genehmigung.
2. Kreditabrechnung über die Anschaffung der Funkmodule für die Wasserzähler der Wasserversorgung Neerach mit Gesamtkosten von CHF 256'923.97, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 16'923.97, exkl. MWST. Antrag zur Genehmigung.
3. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes. (Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.)

Die Akten und das Stimmregister haben seit dem Freitag, 12. Mai 2023 im Gemeindehaus während den Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Die Publikation der Traktandenliste ist auf der Homepage der Gemeinde Neerach vom Freitag, 12. Mai 2023 fristgerecht erfolgt. Der Beleuchtende Bericht sowie die Anträge zu den Geschäften sind den Stimmberechtigten zusammen mit der detaillierten Einladung zur Gemeindeversammlung am Freitag, 26. Mai 2023 zugestellt worden.

Gemeindepräsident Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob sie mit der publizierten Traktandenliste und der Reihenfolge der Geschäfte, wie vorgeschlagen, einverstanden sind.

Gegen die Traktandenliste und die Reihenfolge der Geschäfte werden **keine Einwände** erhoben.

Der **Vorsitzende** fragt **Oliver Zippe, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**, an, ob er zu den Geschäften Nr. 1 und 2 ergänzende Worte anbringen möchte.

RPK-Präsident Oliver Zippe verzichtet auf ergänzende Worte zu den Geschäften Nr. 1 und 2.

- 1 F2. FINANZEN, VERSICHERUNGEN
 F2.08 Jahresrechnungen, Inventare
- Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Neerach
 Genehmigung
 Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023**
-

Bericht des Gemeinderates

Überblick

Die Politische Gemeinde Neerach hat für das Jahr 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'947'700.00 gerechnet. Nun zeigt der vorliegende Abschluss einen Ertragsüberschuss von rund CHF 450'000.00. Zusätzliche Einnahmen bei den Transfererträgen, höhere Gebühren- und Steuereinnahmen sowie diverse kleinere Abweichungen haben zu diesem guten Rechnungsergebnis geführt. In der Investitionsrechnung führen die Verzögerungen beim Bau des Projektes «Schilffilter mit Schönungsteich» an der Dielsdorferstrasse sowie die Realisierung der Hochzone der Wasserversorgung Neerach zu einem um rund CHF 1,5 Mio. besseren Ergebnis. Aufgrund des positiven Ergebnisses hat das frei verfügbare Eigenkapital um rund CHF 450'000.00 zugenommen. Die Politische Gemeinde Neerach verfügt per Ende des Jahres 2022 über ein zweckfreies Eigenkapital von rund CHF 41,5 Mio.

Die Gesamtbetrachtung der Teilrechnungen und der Überblick über die Finanzierung zeigen folgende Zahlen:

		Rechnung		Budget
Ergebnis Erfolgsrechnung	CHF	449'075.58	CHF	- 1'947'700.00
Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	7'540'453.16	CHF	9'029'000.00
Finanzierungsfehlbetrag	CHF	- 5'660'132.00	CHF	- 9'904'735.00

Der Anteil der eigenwirtschaftlichen Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung) am Finanzierungsfehlbetrag beträgt rund CHF - 3'899'744.71.

Erfolgsrechnung

Insgesamt wurden der Erfolgsrechnung rund CHF 2,2 Mio. höhere Ausgaben belastet als dies budgetiert war. Das gute Rechnungsergebnis wurde durch höhere Einnahmen in den Bereichen der allgemeinen Verwaltung, bei den Gebühren sowie den Steuern erzielt. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Konten sind bei den «Erläuterungen zu der Erfolgsrechnung» erwähnt.

Steuererträge

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr			Rechnung		Budget
Natürliche Personen	Einkommen	CHF	13'217'377.54	CHF	11'900'000.00
	Vermögen	CHF	6'809'028.36	CHF	4'900'000.00
Juristische Personen	Reingewinn	CHF	862'026.90	CHF	350'000.00
	Kapital	CHF	<u>59'278.04</u>	CHF	<u>50'000.00</u>
Total		CHF	20'947'710.84	CHF	17'200'000.00

Für das Jahr 2022 hat der Gemeinderat den 100-prozentigen Steuerertrag um CHF 1 Mio. höher als im Vorjahr erwartet. Dieses Ergebnis wurde nun um rund CHF 3,7 Mio. übertroffen. Für die Politische Gemeinde mit einem Steuerfuss von 54 Prozent ergibt sich daraus ein Mehrertrag von rund CHF 2 Mio. Zu diesem Mehrertrag kommt zusätzlich ein Mehrertrag von CHF 990'000.00 in den Steuererträgen früherer Jahre hinzu. Das Endergebnis über sämtliche Steuern (Funktion 9100) liegt um CHF 2,88 Mio. über dem Budget.

Eigenwirtschaftliche Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung)

Die gebührenfinanzierten Betriebe der Gemeinde Neerach schliessen in der Erfolgsrechnung mit folgenden Ergebnissen ab:

	Rechnung		Budget	
Wasserversorgung	CHF	+ 31'607.93	CHF	- 25'660.00
Abwasserbeseitigung	CHF	+ 175'980.76	CHF	+ 18'700.00
Abfallentsorgung	CHF	+ 75'142.39	CHF	- 21'365.00

Alle drei gebührenfinanzierten Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung konnten mit einem Überschuss und einer Einlage ins jeweilige Eigenkapital abgeschlossen werden. Weitere Details sind aus den «Erläuterungen zur Erfolgsrechnung» zu entnehmen.

Investitionsrechnung

Von den geplanten Investitionen fallen besonders die Verzögerung bei der Realisierung der Hochzone der Wasserversorgung Neerach, die Beitrittsgebühren an die Gruppenwasserversorgung Furttal und der Bau des Schilffilters mit Schönungsteich an der Dielsdorferstrasse mit insgesamt CHF 1,34 Mio. ins Gewicht. Unter Berücksichtigung dieser nicht oder nur teilweise ausgeführten Investitionsausgaben weichen die restlichen Investitionen lediglich um CHF 150'000.00 ab.

Bilanz

In der Bilanz zeigt sich die sehr gute finanzielle Situation der Politischen Gemeinde Neerach. Per Ende 2022 verfügt die Politische Gemeinde über ein Finanzvermögen von CHF 45,74 Mio. Davon stehen rund CHF 2 Mio. Postcheckguthaben und rund CHF 4,44 Mio. Bankguthaben als liquide Mittel zur Verfügung. Es ergibt sich ein Nettovermögen von CHF 6'337.00 je Einwohner (offizielle Finanzkennzahl gemäss HRM2). Durch die Investitionen ist das Verwaltungsvermögen um CHF 6,4 Mio. angestiegen.

Auf der Passivseite stellen die Rückstellungen für die Finanzausgleiche der Jahre 2022 und 2023 mit CHF 11,67 Mio. über alle Güter die grössten Positionen der laufenden Verpflichtungen dar. Mit den Überschüssen der eigenwirtschaftlichen Betriebe sind die Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Betriebe) auf CHF 9,7 Mio. angewachsen. Nach der Zuweisung des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung beträgt das zweckfreie Eigenkapital der Politischen Gemeinde Neerach per Ende 2022 rund CHF 41,5 Mio.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Jahresrechnung 2022 und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Neerach werden genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Neerach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	21'391'378.89
Gesamtertrag	CHF	<u>21'840'454.47</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>449'075.58</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	10'358'490.75
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>2'818'037.59</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>7'540'453.16</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	72'060.01
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>72'060.01</u>

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	75'978'189.88
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 41'548'559.63.

3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Juni 2023, die Jahresrechnung 2022 und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Neerach entsprechend zu genehmigen.

Neerach, 21. März 2023

Gemeinderat Neerach

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Neerach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21. März 2023 geprüft.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Neerach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Neerach entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Neerach, 19. April 2023

Rechnungsprüfungskommission Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Gemeindepräsident Markus Zink orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den Beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des Beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zur Jahresrechnung 2022. **Gemeindepräsident Markus Zink** fragt **Oliver Zippe, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**, an, ob er zur Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Neerach das Wort wünscht.

RPK-Präsident Oliver Zippe verzichtet auf ergänzende Worte.

Abstimmung

Da das Wort von der Versammlung nicht verlangt wird, schreitet der **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Neerach.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

- Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Neerach werden genehmigt.
- Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Neerach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	21'391'378.89
Gesamtertrag	CHF	<u>21'840'454.47</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>449'075.58</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	10'358'490.75
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>2'818'037.59</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>7'540'453.16</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	72'060.01
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>72'060.01</u>

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	75'978'189.88
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 41'548'559.63.

2	W1.	WASSERVERSORGUNG
	W1.02	Wasserversorgung Neerach
	W1.02.3	Betrieb, Unterhalt, Kontrollen
		Anschaffung Funkmodule Wasserzähler Wasserversorgung Neerach
		Genehmigung der Kreditabrechnung
		Wiedererwägung GRB Nr. 52 vom 21. März 2023
		Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 stimmte die Gemeindeversammlung der Anschaffung von Wasserzählern mit Funkmodulen für die Wasserversorgung Neerach zu und genehmigte den erforderlichen Kredit von CHF 240'000.00, exkl. MWST.

Das Projekt über die Anschaffung «Funkmodule Wasserzähler» wurde in den Jahren 2018 bis 2023 umgesetzt und ist somit abgeschlossen. Die von der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen, erstellte Kreditabrechnung, datiert vom 2. Mai 2023, sieht wie folgt aus:

Kreditabrechnung

Rechnungsjahr	Kosten
▪ 2018	CHF 53'726.90
▪ 2019	CHF 56'049.15
▪ 2020	CHF 48'526.52
▪ 2021	CHF 49'601.54
▪ 2022	CHF 53'159.09
▪ <u>2023</u>	<u>CHF -4'139.23</u>
Total Kosten Anschaffung «Funkmodule Wasserzähler», exkl. MWST	<u>CHF 256'923.97</u>
Bewilligter Kredit Gemeindeversammlung vom 04.12.2017, exkl. MWST	CHF 240'000.00
Kreditüberschreitung, exkl. MWST	CHF 16'923.97

Begründung der Mehrkosten

Die Mehrkosten gegenüber dem Kreditantrag sind aufgrund der Kostensteigerung von 40% auf die Anschaffung der Funkmodule zurückzuführen.

Aktenverzeichnis

- Buchhaltungsnachweis, datiert 2. Mai 2023

Erwägungen

Gemäss Art. 12 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten zuständig, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Juni 2023 wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

Die Kreditabrechnung über die Anschaffung der Funkmodule für die Wasserzähler der Wasserversorgung Neerach mit Gesamtkosten von CHF 256'923.97, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 16'923.97, exkl. MWST, wird genehmigt.

Neerach, 9. Mai 2023

Gemeinderat Neerach

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag für die Genehmigung der Kreditabrechnung der Funkmodule Wasserzähler Wasserversorgung Neerach geprüft und plausibilisiert.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Kreditabrechnung über die Anschaffung der Funkmodule für die Wasserzähler der Wasserversorgung Neerach mit Gesamtkosten von CHF 256'923.97, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 16'923.97, exkl. MWST, zu genehmigen.

Neerach, 10. Mai 2023

Rechnungsprüfungskommission Neerach

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Gemeindepräsident Markus Zink orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den Beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des Beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zur Kreditabrechnung über die Anschaffung der Funkmodule für die Wasserzähler der Wasserversorgung Neerach. **Gemeindepräsident Markus Zink** fragt **Oliver Zippe, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**, an, ob er zur Kreditabrechnung das Wort wünscht.

RPK-Präsident Oliver Zippe verzichtet auf ergänzende Worte.

Abstimmung

Da das Wort von der Versammlung nicht verlangt wird, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über die Kreditabrechnung für die Anschaffung der Funkmodule für die Wasserzähler der Wasserversorgung Neerach mit Gesamtkosten von CHF 256'923.97, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 16'923.97, exkl. MWST.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Kreditabrechnung über die Anschaffung der Funkmodule für die Wasserzähler der Wasserversorgung Neerach mit Gesamtkosten von CHF 256'923.97, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 16'923.97, exkl. MWST, wird genehmigt.

- 3 G2. GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
- G2.03 Gemeindeversammlung
- G2.03.3 Anfragen, Initiativen

Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes
[REDACTED], 8173 Neerach
Strassenverlegung Neeracherried

Ausgangslage

[REDACTED], wohnhaft an der [REDACTED] in 8173 Neerach, hat mit Brief vom 24. Mai 2023 (Eingang 24. Mai 2023) eine Anfrage nach § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) betreffend «Strassenverlegung Neeracherried» an den Gemeinderat Neerach zuhanden der Gemeindeversammlung vom Montag, 12. Juni 2023 gestellt.

Anfrage

Zitat Brief:

Am 5. Januar 2023 wurde der Bevölkerung im Kanton Zürich in einer Medienmitteilung unterbreitet, dass ein Planungskredit von CHF 5,95 Mio. gesprochen wurde, um ein Vorprojekt, zum Verlegen der Strassen im Neeracherried auszuarbeiten.

In dieser Mitteilung wurde auch gesagt, dass die Bevölkerung miteinbezogen werde. Nun möchte ich die Gemeindebehörde fragen, wie orientiert und bespricht die Gemeindebehörde von Neerach das Projekt mit der Neeracher Bevölkerung., damit deren Meinung glaubhaft vertreten werden kann?

Bis heute wurde dieses Thema noch nie an einer Gemeindeversammlung erörtert oder die Dorfbewohner zu ihrer Meinung befragt.

Unter anderem geht es in diesem Strassenprojekt auch um den Ausbau der gemeindeeigenen Dielsdorferstrasse, die an Sonn- und Feiertagen gesperrt ist. Sie soll ausgebaut werden, zu einer massiven Strasse, eine Ausnahmetransportroute Typ I, gebaut für Lasten bis 480 Tonnen. Sie führt unmittelbar am Dorfrand, nur wenige Meter vor der Liegenschaft Thalmann entlang, durch das geschützte BLN-Gebiet 1404, durch ein Moorschutzgebiet von nationaler Bedeutung, ein Glazialschutzgebiet, in dem keine Bodenveränderungen gemacht werden dürfen.

Ein Castortransport mit Hochradioaktivem Inhalt wiegt 400 Tonnen. In den kommenden 100 Jahren wird in Stadel Hochradioaktiver Atommüll eingelagert, der über eine Ausnahmetransportroute Typ I transportiert wird.

Warum unterstützt unser Gemeinderat dieses kantonale Strassenprojekt, wenn doch schon eine Ausnahmetransportroute Typ I durch unser Gebiet vorhanden ist?

Warum unterstützt unser Gemeinderat ein Strassenprojekt, obwohl er weiss, dass beim Strassenneubau im und ums Neeracherried mehrere Schutzgesetze verletzt werden?

Hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass im kantonalen Richtplan die Visualisierung falsch dargestellt ist?

Die Visualisierung im kantonalen Richtplan Verkehr Blatt Nord Text passt nicht zum kantonalen Richtplan Verkehr Blatt Nord Plan. Aus meiner Sicht ist das Betrug, eine Irreführung und Hintergehung der Bevölkerung.

Die Gemeinden werden jährlich aufgefordert zum kantonalen Richtplan Stellung zu nehmen - hat das der Gemeinderat von Neerach gemacht? Der kantonale Richtplan ist ein Behörden verbindliches Planungstool.

Erwägungen

§ 17 Abs. 1 GG

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

§ 17 Abs. 2 GG

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

§ 17 Abs. 3 GG

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Antworten des Gemeinderates zur Anfrage nach § 17 GG

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in seiner Medienmitteilung vom 5. Januar 2023 informiert, dass ein Vorprojekt zur Strassenverlegung im Neeracherried ausgearbeitet werden soll. Hierzu wurde von der Regierung ein Planungs- und Projektierungskredit von CHF 5,95 Mio. bewilligt. Weiter schrieb der Regierungsrat, dass bereits in der Studienphase die betroffenen Gemeinden Höri, Neerach und Niederglatt sowie BirdLife Schweiz eng in den Projektierungs- und Planungsprozess eingebunden wurden. Von einem direkten Einbezug der Bevölkerung zum jetzigen Zeitpunkt wird seitens Regierungsrat keine Aussage gemacht.

Bei der «Strassenverlegung Neeracherried» handelt es sich um ein kantonales Projekt. Der Kanton Zürich tritt somit als Bauherrschaft auf und leitet das Ganze.

Der Gemeinderat wird sich im Rahmen der gesamten Projektierung für eine transparente Kommunikation gegenüber der Neeracher Bevölkerung einsetzen. Eine einseitige, nicht abgestimmte Kommunikation zwischen Kanton, den drei Gemeinden und BirdLife macht aus Sicht des Gemeinderates keinen Sinn. Zudem sind sich die Beteiligten einig, dass nur dann aktiv kommuniziert wird, wenn etwas für die Öffentlichkeit Relevantes zu kommunizieren ist. Im jetzigen Planungsstand der Vorprojektierung eine öffentliche Orientierung der Bevölkerung durchzuführen, ist verfrüht, da zuerst die nötigen Abklärungen, wie Beschaffung und Bearbeitung der Grundlagen, durch die vom kantonalen Tiefbauamt beauftragten Fachstellen erfolgen müssen.

Gemäss aktuellem Terminprogramm des kantonalen Tiefbauamtes soll das Vorprojekt im Jahr 2025 öffentlich aufgelegt werden. Gestützt auf § 12 und 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) wird das Vorprojekt im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens öffentlich aufgelegt, wobei die Bevölkerung Einwendungen machen kann. Eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen werden anschliessend durch das kantonale Tiefbauamt im weiteren Projektverlauf bearbeitet. Nachdem das Bauprojekt ausgearbeitet worden ist, erfolgt im Sinne von §§ 16 und 17 die öffentliche Planaufgabe und das Einspracheverfahren. Dannzumal steht Betroffenen der Rechtsmittelweg offen. Nach Bereinigung allfälliger Einsprachen sowie dem freihändigen Landerwerb wird der Regierungsrat gemäss § 15 StrG das Strassenbauprojekt festsetzen. Der geplante Baustart ist nach aktuellem Zeitplan im Jahr 2034 vorgesehen.

Regierungsrat und Baudirektor Martin Neukom hat im Namen des Gesamtregerungsrates anlässlich einer Besprechung im Herbst 2022 mit den drei Anrainergemeinden und BirdLife betont, dass gefällte Entscheide nicht erneut grundsätzlich in Frage gestellt werden sollen.

Es ist richtig, dass die heutige Kantonsstrasse, welche durchs Neeracherried verläuft, als Ausnahmetransportroute Typ I bezeichnet ist.

Für die Beförderung besonders sperriger Güter bedarf es ausreichend dimensionierter Verkehrswege. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich ist zuständig für die Festsetzung der Routen für solche Ausnahmetransporte. Im Kanton Zürich gibt es zwei Typen von Ausnahmetransportrouten. Typ I, sogenannte Exportrouten, mit einer Lichthöhe von mindestens 5.20 m und einer Lichtbreite von mindestens 7.50 m. Das Totalgewicht darf höchstens 480 t mit einer Achslast von höchstens 30 t betragen. Typ II, sogenannte Versorgungsrouten, weisen eine Lichthöhe von mindestens 4.80 m und eine Lichtbreite von mindestens 6.50 m auf. Das Totalgewicht beträgt hier höchstens 240 t mit einer Achslast von höchstens 20 t.

Ob die heutige gemeindeeigene Dielsdorferstrasse, welche später Teil der neuen Strassenverlegung des Neeracherrieds werden soll, ebenfalls als Ausnahmetransportroute, Typ I, klassifiziert wird, ist aktuell noch offen. Für Ausnahmetransporte eignen sich bekanntlich nicht alle Strassen, weshalb es aus Sicht des Gemeinderates Sinn machen würde, bereits bestehende Routen zu nutzen.

Die Nagra legt sich erst mit der Baubewilligung (ca. im Jahr 2040) auf eine bestimmte Transportroute fest. Die zu diesem Zeitpunkt sinnvollste Variante wird gewählt werden. Das bedeutet, dass auch der Transport via Schiene umgesetzt werden könnte.

Zum heutigen Zeitpunkt kann niemand eine Aussage darüber machen, ob entlang der gemeindeeigenen Dielsdorferstrasse jemals Castortransporte mit radioaktiven Inhalten für die Einlagerung im geplanten geologischen Tiefenlager im Raum Haberstal in der Gemeinde Stadel verkehren werden.

Der Kanton Zürich ist gemäss Art. 8 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bestehende Beeinträchtigungen von Moorobjekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden. Die geplanten Massnahmen der Strassenverlegung im Neeracherried ermöglichen, die heutige Situation zu verbessern.

Die im kantonalen und regionalen Richtplan eingetragene Linienführung der geplanten Strassenverlegung Neeracherried liegt innerhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Der Bau von Erschliessungsanlagen, wie z.B. Infrastrukturanlagen, innerhalb einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht der nachhaltigen Nutzung der Moorlandschaft dienen.

Moore bestehen aus Feuchtwiesen, Wasserflächen und allenfalls nassen Wäldern und sind Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Eine Moorlandschaft ist demgegenüber eine in besonderem

Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Sie umfasst auch eine moorfreie Umgebung, die zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung steht. Moore geniessen einen strengeren Schutz als Moorlandschaften. Dies ist zu beachten, wenn der Rückbau der bestehenden Strassen innerhalb der Moore mit dem Neubau von Strassen in der Moorlandschaft verglichen wird.

Der Kanton Zürich liess in einem Gutachten von Dr. Martin Keller, Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Bern, vom 5. September 2013 klären, unter welchen Bedingungen die Erstellung einer neuen Strasse in einer Moorlandschaft mit dem geltenden Recht vereinbar ist. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass es grundsätzlich möglich ist, neue Staatsstrassen durch die Moorlandschaft Nr. 378 «Neeracher Ried» zu erstellen, wenn diese den bestehenden Kreisel und die davon abgehenden Staatsstrassen im Flachmoor Nr. 1297 «Neeracher Riet» ersetzen, dieses Moorbiotop wiederhergestellt wird und sich eine positive Gesamtbilanz in dem Sinne ergibt, dass der Eingriff in die Moorlandschaft insgesamt schutzzielverträglich erscheint. Der Gutachter nahm diese Bilanzierung jedoch selber nicht vor und sagt somit auch nichts darüber aus, ob das vorliegende Projekt aus Sicht des sehr strengen Moorschutzes rechtmässig ist.

Die kantonale Baudirektion liess durch das Büro für räumliche Entwicklung und Natur RENAT GmbH eine Gesamtbilanz über die positiven und negativen Auswirkungen der Strassenneu- und Rückbauten im Neeracherried erstellen. Die Fachleute kommen bei ihrer Beurteilung vom 3. November 2014 zum Schluss, dass die Bilanz für das Vorhaben gesamthaft positiv ist. Positiv gewertet werden vor allem die ökologischen Kriterien, während die Bilanz in Bezug auf die Landschaft praktisch ausgeglichen ist.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission hat in der Folge die Einschätzungen und Empfehlungen der RENAT GmbH vor Ort geprüft und in ihrem Gutachten vom 21. Dezember 2015 bestätigt.

Die Verlegung der Strassen aus dem Zentrum des Neeracherrieds haben für die Lebensräume des Moors und seine Tier- und Pflanzenwelt eine positive Wirkung. Diese positive Gesamtbilanz wurde von unabhängigen Fachleuten äusserst sorgfältig beurteilt. Der unterschiedliche Schutzgrad von Mooren und Moorlandschaften spricht für den (zulässigen) Neubau der Strassen in der Moorlandschaft und gegen eine (unzulässige) Gesamtsanierung der bestehenden Strassen im Moor. In jedem Fall wird die Rechtmässigkeit aller Ausbau- bzw. Neubaumassnahmen des Projektes «Strassenverlegung Neeracherried» endgültig erst im Rahmen der Projektfestsetzung bzw. eines Rechtsmittelverfahrens festgestellt werden können.

Die Umfahrung «Höri-Neeracherried» wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 26. März 2007 im kantonalen Richtplan festgelegt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen zwei Elemente: Verlegung der Hauptverkehrsstrasse zwischen Dielsdorf und Bülach auf ein neues, weiter südlich verlaufendes Trasse, sowie der Ausbau der gemeindeeigenen Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach als Verbindungsstrasse. Das gemeinsame Ziel dieser Massnahmen ist der schnellstmögliche Rückbau aller heute noch bestehenden Strassen im Bereich Neeracherried. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn beide Elemente gleichermassen umgesetzt werden.

Der kantonale Richtplan besteht aus den beiden Dokumenten Text und Karte. Festlegungen des kantonalen Richtplans können im Text und – soweit sie räumlich darstellbar sind – auch in der Karte festgehalten werden. Massgeblich sind immer Text und Karte.

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) werden Hauptverkehrsstrassen im kantonalen Richtplan und Verbindungsstrassen im regionalen Richtplan festgelegt. Im vorliegenden Fall ist daher das neue Trasse der zu verlegenden Hauptverkehrsstrasse in der Karte zum kantonalen Richtplan eingetragen. Die Verlegung der Verbindungsstrasse auf das Trasse der bestehenden, aber auszubauenden gemeindeeigenen Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach ist in der Karte zum regionalen Richtplan eingetragen.

Zwischen diesen aufeinander abgestimmten Text- und Karteneinträgen bestehen keine Widersprüche, weshalb nicht die Rede von Betrug, Irreführung und Hintergehung der Bevölkerung sein kann. Die Festlegungen entsprechen dem Beschluss des Kantonsrates vom 26. März 2007.

Die Texte und Karten des kantonalen Richtplans sowie der regionalen Richtpläne können unter folgenden Links auf der Website des Kantons Zürich einsehen bzw. herunterladen werden:

Kantonaler Richtplan:

<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantonaler-richtplan.html>

Regionale Richtpläne (Region Unterland für Neerach massgebend):

<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/regionale-richtplaene.html>

Der kantonale Richtplan ist gemäss § 19 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) behördenverbindlich. Der Richtplan ist jedoch nicht parzellenscharf. Die für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt auf Stufe Gemeinde, insbesondere mit der kommunalen Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung). Nach § 7 Abs. 1 PBG sind bei der Aufstellung und Änderung der Richt- und Nutzungspläne die nach- und nebengeordneten Planungsträger rechtzeitig anzuhören, weshalb bei Änderungen des kantonalen Richtplans alle Zürcher Gemeinden zur Anhörung eingeladen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, dass die Gemeinden Stellung nehmen. Eine Regelmässigkeit, sprich jährliche Stellungnahme, erfolgt ebenfalls nicht. Die Stellungnahme bezieht sich immer auf Änderungen oder Neuerlasse, für welche es keine Regelmässigkeiten gibt. Selbstverständlich prüft der Gemeinderat die vom Kanton zugestellten Änderungen zum Richtplan und entscheidet dannzumal, ob eine Stellungnahme angemessen und erforderlich ist. Dies vor allem, wenn ein direkter Bezug bzw. Betroffenheit für die Gemeinde Neerach besteht.

Stellungnahme anfragende Person

Auf Anfrage von **Gemeindepräsident Markus Zink** nimmt [REDACTED] von seinem Recht zur Stellungnahme Gebrauch und möchte vom Gemeinderat Neerach wissen, wo die Ausnahmetransportroute Typ I nach erfolgter Strassenverlegung im Neeracherried durchführt. **Gemeindepräsident Markus Zink** erwidert, dass es im Rahmen der Stellungnahme nicht darum geht, weitere Fragen zu stellen. [REDACTED] führt weiter aus, dass die heutige Ausnahmetransportroute Typ I durchs Neeracherried und vom Kreisel nordwärts vorbei an Neerach in Richtung Stadel verläuft. Mit der im kantonalen Richtplan geplanten Strassenverlegung im Neeracherried muss auch die Ausnahmetransportroute Typ I neu verlegt werden. Diese wird seiner Ansicht nach entlang der heutigen gemeindeeigenen Dielsdorferstrasse verlaufen, welche als neue Verbindungsstrasse für die Strassenverlegung im Neeracherried vorgesehen ist. Unter diesem Hintergrund erachtet [REDACTED] das nicht Kennzeichnen bzw. Festlegen der neuen Ausnahmetransportroute Typ I im kantonalen Richtplan als Betrug, Irreführung und Hintergehung der Bevölkerung. Der vom Kantonsrat mit Beschluss vom 6. Februar 2023 festgesetzte kantonale Richtplan, wie auch die Ausnahmetransportroute Typ I und weitere Themen, sind im Internet auf www.maps.zh.ch einsehbar.

Abschluss der Gemeindeversammlung

Nachdem alle traktandierten Geschäfte behandelt sind, stellt **Gemeindepräsident Markus Zink** die Frage, ob Einwände gegen die Versammlungsleitung vorzubringen seien. **Es werden keine Einwände erhoben.**

Mit dem nochmaligen Hinweis auf die Möglichkeit zu den eingangs erwähnten Rechtsmitteln schliesst der **Vorsitzende** die Versammlung um 20.20 Uhr.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese Verletzung bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Schlussworte

Der **Vorsitzende** schreitet zum Schluss der heutigen Gemeindeversammlung.

Für die Bereitstellung des Saales für die heutige Gemeindeversammlung dankt **Gemeindepräsident Markus Zink** im Namen von allen Anwesenden **Saalwart Martin Perrenoud** und dem **stellvertretenden Saalwart Thomas Jacoby**. Auch an die beiden Stimmzählerinnen **Rita Schlegel** und **Andrea Schmid** richtet er ein herzliches Dankeschön (Applaus).

Nun wünscht **Gemeindepräsident Markus Zink** allen Anwesenden und ihren Angehörigen im Namen des Gemeinderates Neerach einen schönen Abend sowie eine ganz schöne Sommerzeit und vielleicht auch persönliche, individuelle Ferien. Am Mittwoch, 21. Juni 2023 findet die Gemeindeversammlung der Sekundarschule Stadel im Schulhaus Neuwis in Stadel statt.

Alle Anwesenden sind nun herzlich zum Apéro eingeladen.

Für die Richtigkeit

Neerach, 14. Juni 2023

Gemeindeversammlung Neerach



Markus Zink
Präsident



Marc Bernasconi
Protokollführer

Stimmzähler



Ort und Datum



Rita Schlegel, Mitglied Wahlbüro Neerach



Ort und Datum



Andrea Schmid, Mitglied Wahlbüro Neerach

Versand: 23. Juni 2023